

Reitanlagenordnung Reiterverein Verl e.V.

§ 1 Alle aktiven Mitglieder und Reitschüler, die die entsprechenden Gebühren entrichtet haben bzw. nach dem Unterricht zahlen, sind berechtigt, die Anlagen des Reitervereins zu nutzen.

§ 1a Das Betreten und Benutzen der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Freies Reiten ist nur außerhalb der Vereinsschulstunden gestattet. Auf genehmigte Privatunterrichtsstunden ist Rücksicht zu nehmen. Zeiten für Vereinsschulstunden und Privatunterricht sind im Hallenplan ersichtlich.

§ 2a Für Jugendliche, Reitschüler und Reiter auf Schulpferden gilt Reithelmpflicht.

§ 2b Das Einreiten in die und das Ausreiten aus den Reithallen durch die Eingangsbereiche ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

§ 3 Longieren ist grundsätzlich nur auf dem Außenlongierplatz gestattet (soweit die Bodenverhältnisse es zulassen) und in der kleinen Halle bei extremen Witterungsbedingungen. Ein Nachharken in der Halle ist in diesem Fall sofort erforderlich!

§ 3b Longiert werden darf in der kleinen Halle nur dann, wenn nicht mehr als zwei Pferde in der Halle geritten werden und alle Reiter einverstanden sind.

§ 4 Freilaufenlassen von Pferden ist ganzjährig in der kleinen Halle nur unter Aufsicht und mit anschließender, organisierter und maschineller Bodenpflege erlaubt.

§ 5 Hindernisaufbauten sind nach dem Gebrauch sofort wieder vollständig wegzuräumen. Sachbeschädigungen sind dem Vorstand zu melden. Nach einem Freispringen ist eine Bodenpflege vorzunehmen.

§ 5a Die Nutzung von Turnierhindernissen, einschließlich deren Stangen, ist zum alltäglichen Gebrauch untersagt.

§ 5b Der Parcours in der Halle, der für die Springunterrichtsstunden aufgebaut wurde, muss Donnerstagmittag mit anschließender Bodenpflege abgebaut sein.

§ 5c Der Parcours auf dem Außenplatz ist bis Donnerstag einer jeden Woche bis zu 2/3 abzubauen, um eine optimale Platzpflege zu ermöglichen.

§ 6 Nach dem Reiten sind die Hufe vor dem Verlassen der Reithallen auszukratzen. Die Vorräume der Reithallen sind sauber zu hinterlassen.

§ 7 Pferdeäpfel sind von allen und auf dem gesamten Anlagengelände (Reitplätze, Hallen und Wege) aufzusammeln. Die dafür bereit gestellten Schubkarren sind zu nutzen und auch rechtzeitig auszuleeren.

§ 8 Für alle Reitlehrer und Übungsleiter gilt, dass nach Beendigung der Unterrichtseinheiten die Bodenpflege mit dem Bahnplaner vorzunehmen ist.

§ 9 Auf dem Reitanlagengelände ist Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge einzuhalten. Fahrzeuge ohne Hänger haben auf dem Parkplatz vor der großen Reithalle zu parken.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

§ 10 Hunde dürfen nicht mit in die Hallen genommen werden.

§ 11 Schriftliche (Aushänge) und mündliche Anweisungen des Vorstands sind zu beachten und Folge zu leisten.

§ 12 Werden junge Pferde geritten, so ist eine gegenseitige Rücksichtnahme geboten und Maßnahmen unter den anwesenden Reitern zur vereinbaren.

§ 13 Grobe Verstöße gegen die Reitanlagenordnung ziehen eine Zeitsperre für die Hallennutzung bzw. einen Vereinsausschluss nach sich.

§ 14 Eine Unterrichtserteilung oder Unterstützung des Reiters mit dem Coach Phone ist auf den Außenplätzen und auch in unseren Reithallen, aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Bei allen nicht lösbaren Unstimmigkeiten bittet der Vorstand um eine persönliche Benachrichtigung.

Verl, 11. Januar 2023

Der Vorstand